Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/166

28.1.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/166 DES RATES

vom 27. Januar 2025

zur Änderung des Beschlusses 2014/219/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 15. April 2014 hat der Rat den Beschluss 2014/219/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) ([1]) angenommen.

(2) Am 13. Mai 2019 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2019/762 ([2]) angenommen, mit dem der Beschluss 2014/219/GASP, insbesondere Artikel 14a, geändert wurde, um innerhalb der EUCAP Sahel Mali eine regionale Beratungs- und Koordinierungszelle (Regional Advisory and Coordination Cell, im Folgenden: „RACC“) mit spezifischen Zielen im Zusammenhang mit den Strukturen und Ländern der G5 der Sahelzone einzurichten

(3) Der Rat hat am 10. Januar 2023 den Beschluss (GASP) 2023/96 ([3]) angenommen, mit dem EUCAP Sahel Mali bis zum 31. Januar 2025 verlängert und ihr Mandat geändert wurde.

(4) Am 20. November 2024 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Rahmen der strategischen Überprüfung der EUCAP Sahel Mali empfohlen, EUCAP Sahel Mali bis zum 31. Januar 2027 zu verlängern. Zudem hat das PSK empfohlen, die RACC im Hinblick auf eine anstehende Entscheidung über ihre Zukunft bis zum 31. Juli 2025 zu verlängern.

(5) Der Beschluss 2014/219/GASP sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die EUCAP Sahel Mali wird in einer Situation durchgeführt, die sich verschlechtern kann und das Erreichen der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2014/219/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EUCAP Sahel Mali für die Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2027 beläuft sich auf 60 954 154,59 EUR.“

2. Artikel 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er gilt bis zum 31. Januar 2027, mit Ausnahme des Artikels 14a, der bis zum 31. Juli 2025 gilt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

([1]) ABl. L 113 vom 16.4.2014, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/219/oj.

([2]) Beschluss (GASP) 2019/762 des Rates vom 13. Mai 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/219/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (ABl. L 125 vom 14.5.2019, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2019/762/oj).

([3]) Beschluss (GASP) 2023/96 des Rates vom 10. Januar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/219/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (ABl. L 8 vom 11.1.2023, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/96/oj).